

Markus Kühni
Fichtenweg 21
3012 Bern
+41 79 294 03 31
markus@energisch.ch

EINSCHREIBEN

Eidgenössisches
Nuklearsicherheits-Inspektorat ENSI
Industriestrasse 19
CH-5200 Brugg

Bern, 19. 8. 2012

Nachträglich veränderte, falsche Darstellung von IAEA-Vorschriften und Empfehlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor einem Jahr hat die Berner Regierung ein Vieraugenprinzip bei den „Arbeiten zur Erhöhung der Sicherheit am AKW Mühleberg“ gefordert¹. Diese Forderung haben Sie abgelehnt und darauf verwiesen, die unabhängige Überprüfung durch das ENSI sei bereits ein Vieraugenprinzip².

Ihre Haltung widersprach jedoch internationalen Vorschriften der IAEA: Erstens ist eine unabhängige Überprüfung beim Betreiber generell gefordert³ und zweitens darf die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde ausdrücklich nicht als Teil einer unabhängigen Überprüfung beim Betreiber benutzt oder bezeichnet werden⁴.

Im Vorfeld der IAEA Überprüfungsmission (IRRS) vom letzten November haben Sie selber diesen Mangel offenbar bereits im Self Assessment festgestellt und in Ihrem Initial Action Plan festgehalten⁵. Die Überprüfungsmission bestätigte diesen Mangel und verfasste die Empfehlung R7 in diesem Sinne⁶.

Nachdem endlich der Bericht der Überprüfungsmission veröffentlicht wurde, informierte ich die Berner Regierung, dass sie offiziell Recht hat. Daraufhin erneuerte die zuständige Regierungsrätin, Frau Barbara Egger die entsprechende Forderung. Radio DRS und weitere Medien berichteten am 8. Juli 2012 und den Folgetagen⁷.

¹ Schreiben des Regierungsrates an das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat - Regierung fordert Vieraugenprinzip für Mühleberg-Arbeiten, 6. September 2011 – Medienmitteilung; Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion; Regierungsrat
http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/archiv/archiv6/mm_9961

² ENSI antwortet der Berner Regierung, 23.9.2011

<http://www.ensi.ch/de/2011/09/23/ensi-antwortet-der-berner-regierung/>

³ *“The operating organization is to carry out an independent verification to increase the level of confidence in the safety assessment before it is used by the operating organization or submitted to the regulatory body.”,*

Safety Assessment for Facilities and Activities, IAEA General Safety Requirements Part 4, Requirement 21, article 4.66(ff), p. 28

<http://static.ensi.ch/1342621046/iaea-gsr-4.pdf>

⁴ *“The verification by the regulatory body is not part of the operating organization’s process and is not to be used or claimed by the operating organization as part of its independent verification.”,*

Safety Assessment for Facilities and Activities, IAEA General Safety Requirements Part 4, Requirement 21, article 4.71, p. 29

<http://static.ensi.ch/1342621046/iaea-gsr-4.pdf>

⁵ „Im Regelwerk Verankerung der Forderung nach unabhängiger Überprüfung von sicherheitsrelevanten Unterlagen durch den Betreiber“, IRRS Massnahmenplan, Massnahme 2.2. Zur entsprechenden Recommendation R7 wird angemerkt, dass diese bereits unter der Kennung „IAP 5“ im Initial Action Plan enthalten war. http://static.ensi.ch/1336391867/irrs_massnahmen_publikation_def.pdf

⁶ IAEA veröffentlicht Bericht der Überprüfungsmission beim ENSI, 7.5.2012

<http://www.ensi.ch/de/2012/05/07/iaea-veroeffentlicht-bericht-der-ueberpruefungsmission-beim-ensi/>

⁷ Brief an Regierungsrat und Aussagen B. Egger am Radio DRS: „Radio DRS: Sind unsere Atomkraftwerke erdbebensicher oder nicht?“

<http://energisch.ch/radio-drs-sind-unsere-atomkraftwerke-erdbbensicher-oder-nicht/1957/>

Auf Ihrer Website veröffentlichten Sie schliesslich am 18. Juli 2012 den Artikel „Qualitätssicherung: Eigentümer und Betreiber sind in der Pflicht“. Hier bestätigten Sie die Empfehlung der IAEA und die Notwendigkeit, eine Vorschrift zur unabhängigen Prüfung im Regelwerk zu verankern.

Dieses Bekenntnis habe ich sehr begrüsst (auch wenn eine verbindliche terminliche Angabe fehlte).

Umso betrübter war ich deshalb, als ich später feststellen musste, dass der Artikel nachträglich verändert wurde. Im Original hiess es noch korrekt, die Betreiber sollen „ihre Sicherheitsanalysen“ einer unabhängigen Qualitätssicherung unterziehen. Nach der Korrektur wurde diese Forderung drastisch auf lediglich „die Sicherheitsanalysen externer Experten“ eingeschränkt.

Damit widerspricht die neue Fassung deutlich der IAEA GSR Part 4, Vorschrift 21 und dem ausdrücklichen Wortlaut der IAEA-Empfehlung R7 (eigene Übersetzung in blau, Hervorhebung hinzugefügt).

*R7 Recommendation: ENSI and other relevant authorities should establish a regulatory requirement for licensees to independently verify all safety information **internal or coming from its contractors** notably design organizations and vendors, prior to its submittal to the regulatory body.*

*R7 Empfehlung: Das ENSI und andere relevante Behörden sollten im Regelwerk eine Vorschrift für die Bewilligungsinhaber verankern, sämtliche sicherheitsrelevanten Unterlagen, **ob intern erstellt oder von einem Vertragspartner** – namentlich von Planungsbüros und Lieferanten kommend – unabhängig zu überprüfen, bevor sie der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.*

Ihre Korrektur kommentieren Sie schliesslich mit dem Zusatz „Im Artikel vom 18. Juli 2012 wurden missverständlich formulierte Passagen korrigiert“.

Wie man im direkten, elektronischen Vergleich (Anhang) sieht, war überhaupt nichts am Original „missverständlich“. Vielmehr scheint einmal mehr der lange, starke Arm der Betreiber gewirkt zu haben und Sie scheuen sich nicht, *in aller Öffentlichkeit nachvollziehbar* internationale Vorschriften zu verwässern.

Den überwiegenden Teil wichtiger Sicherheitsanalysen machen die Betreiber selber. Dass ihnen dabei ein unabhängiger Prüfer über die Schulter schauen soll, scheuen sie wie der Teufel das Weihwasser. Aber vielleicht sind ja auch Sie selber nicht an einer Aufdeckung bisheriger „toter Winkel“ in Ihrer Aufsicht interessiert.

Im Endeffekt würde die von Ihnen manipulierte Vorschrift sogar zu einer Verschlechterung der Qualität führen. Weil nur externe Expertisen Mehraufwand bedeuten, würde ein Anreiz entstehen, sich mit „Teilzeitexperten“ im eigenen Haus zu begnügen.

Bitte korrigieren Sie den Artikel umgehend zurück. Selbstverständlich dürfen Sie dabei auch gleich ankündigen, bis wann die neuen, korrekten Vorschriften erlassen sein werden.

Freundliche Grüsse,

Markus Kühni, Dipl. Inf-Ing. ETH

Anhang: elektronischer Vergleich der Fassungen

Kopien an: ENSI-Rat, Regierungsrat des Kantons Bern, interessierte Kreise und Medien

Qualitätssicherung: Eigentümer und Betreiber sind in der Pflicht

Top, News | 18. Juli 2012, 17.18

Betreiber sollen ~~ihre die~~ Sicherheitsanalysen externer Experten einer unabhängigen Qualitätssicherung unterziehen, bevor sie diese bei der Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreiten. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI wird dieses zurzeit noch nicht konsequent befolgte Vorgehen gestützt auf eine Empfehlung der Internationalen Atomenergiebehörde IAEA in seinen Richtlinien verbindlich festschreiben.

Tausende von Seiten reichten die Betreiber der Schweizer Kernkraftwerke im Rahmen der Erdbebennachweise Ende März dieses Jahres beim ENSI ein. Teilweise wurden diese durch externe Fachleute erstellt oder von externen Experten vor der Einreichung im Auftrag der Betreiber geprüft. Künftig sollen alle Sicherheitsnachweise vor der Einreichung beim ENSI eine unabhängige Qualitätssicherung durchlaufen.

„Wir werden eine entsprechende Empfehlung der Überprüfungsmission des Integrated Regulatory Review Service IRRS im Rahmen des Massnahmenplans umsetzen“, hält Georg Schwarz, Stellvertretender ENSI-Direktor und Leiter des Aufsichtsbereichs Kernkraftwerke, fest. Das ENSI hat vorgesehen, die Richtlinien entsprechend anzupassen. Damit will das ENSI die Qualität der bei der Atom-Aufsichtsbehörde eingereichten Dokumente weiter verbessern und unter anderem Probleme, wie sie sich beim Erdbebennachweis ergeben haben, vermeiden.

Der Prozess der Sicherheitsüberprüfung ist in den General Safety Requirements der IAEA (GSR Part 4) beschrieben. Er sieht zusammengefasst folgendermassen aus:

1. Der Betreiber ~~verfasst den~~ lässt einen Sicherheitsnachweis extern erstellen.
2. Der Betreiber unterzieht den Sicherheitsnachweis einer unabhängigen Überprüfung („Independent Verification“).
3. Nach der Überprüfung reicht der Betreiber den Sicherheitsnachweis bei der Aufsichtsbehörde ein.
4. Die Aufsichtsbehörde überprüft den Sicherheitsnachweis im hoheitlichen Auftrag und kann bei Bedarf Zusatzmassnahmen verfügen.

Betreiber und Eigentümer tragen die Verantwortung für Qualität

Bereits heute haben die Betreiber die Verpflichtung die Qualität ihrer Unterlagen sicherzustellen. Im Idealfall beinhaltet diese Qualitätssicherung einen technischen Bericht, in welchem der Betreiber ~~seine~~ extern erstellte Analyse unabhängig analysiert und verifiziert. Im Brennstoffbereich wird das beispielsweise häufig so gemacht. Es geht dabei um die Korrektheit technischer Sachverhalte, nicht um „Zweitmeinungen“. „Die Eigentümer der schweizerischen Kernkraftwerke – zu grossen Teilen die öffentliche Hand – haben bereits heute die Möglichkeit, solche ~~unabhängigen~~ Qualitätssicherungen bei ihren Betreibern anzuordnen“, hält Georg Schwarz fest. „Sie tragen in erster Linie die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Kernkraftwerke und können diese Verantwortung nicht ans ENSI delegieren.“

(Im Artikel vom 18. Juli 2012 wurden missverständlich formulierte Passagen korrigiert.)